

Jagdpolitisches Grundsatzpapier des NABU

1. Präambel

Die Jagd wird heute vom Naturschutz, vom Tierschutz und großen Teilen der Öffentlichkeit zunehmend kritisch gesehen. Sowohl bestimmte Formen der Jagdpraxis als auch derzeit gültige jagdrechtliche Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäß, weil sie ökologische und ethische Gesichtspunkte nur ungenügend berücksichtigen. Daher fordert der NABU eine Neuorientierung der Jagd, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Einhaltung ethischer Normen und der Berücksichtigung des Tierschutzes.

Der NABU formuliert nachfolgend sein jagdpolitisches Grundsatzpapier. Die Position des NABU definiert dabei Jagd als nachhaltige Nutzung wildlebender, in ihrem Bestand nicht gefährdeter Tierarten. Hierbei hat sich Jagd an der natürlichen Nutzbarkeit des Ökosystems auszurichten. Eine Manipulation von Wildbeständen oder eine Gestaltung von Lebensräumen nach jagdwirtschaftlichen Zielsetzungen, wie z. B. regelmäßige Fütterungen, Verfolgung von Beutegreifern und Trophäenhege, stehen in krassem Gegensatz zu biologischen und ökologischen Gesetzmäßigkeiten, zu den Grundprinzipien des Natur- und Tierschutzes, widersprechen dem Nachhaltigkeitsprinzip und werden vom NABU deshalb abgelehnt.

2. Nachhaltigkeitskriterien des NABU für eine Jagd als naturnahe Landnutzung

Seit Rio hat der Begriff der "nachhaltigen Entwicklung" weltweite Bedeutung erlangt. Nach Artikel 2 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bedeutet eine nachhaltige Nutzung "die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen". Übertragen auf die Nachhaltigkeit einer jagdlichen Nutzung setzt die Biodiversitätskonvention damit eindeutige Rahmenbedingungen. Sie bilden die wesentliche Grundlage der NABU-Position.

Nach Auffassung des NABU ist ein jagdlicher Eingriff nur dann eine nachhaltige Nutzung, wenn

- das Tier sinnvoll verwertet wird (Nutzungsgebot), und
- die Population, auch lokal, weder durch die Nutzung selbst noch durch andere Faktoren gefährdet ist, und
- andere Arten oder ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt werden, sowie
- Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden.

3. Jagd im Spannungsfeld zwischen Hege und Weidgerechtigkeit sowie Natur- und Tierschutz

Jagdpraxis und Jagdrecht lassen bis heute eine Orientierung an diesen Nachhaltigkeitsprinzipien vermissen. Das seit 1952 gültige Bundesjagdgesetz (BJagdG) baut nahezu unverändert auf den Vorschriften des 1934 erlassenen Reichsjagdgesetzes auf. Seither sind die unbestimmten Rechtsbegriffe "Hegepflicht" und "Weidgerechtigkeit" in der deutschen Jagdgesetzgebung verankert. Mit Hinweis auf die gesetzlich verankerte "Hegeverpflichtung" und "Beachtung deutscher Weidgerechtigkeit" lassen sich z. B. Trophäenjagd, trophäenorientierte Schon- und Jagdzeiten, Wildfütterung, Jagdarten und -methoden nach Belieben rechtfertigen. Die Jagdpraxis verfolgt bis heute das Interesse, jagdliche Privilegien zu schützen und Wildbestände nach Trophäengesichtspunkten heranzuhegen, was von der Jagdgesetzgebung begünstigt wird. Beeinträchtigungen der Lebensräume, z. B. die Verbissbelastung an Waldbäumen durch hohe Schalenwildbestände und Nährstoffeinträge durch Wildfütterung, werden dabei billigend in Kauf genommen. Jagdlich nicht "interessante" Arten kommen dagegen in der Regel nicht in den Genuss der Hege, obwohl auch sie dem Jagdrecht unterliegen.

Überlange Jagdzeiten und wenig effiziente Jagdmethoden führen zu Verhaltensänderungen bei Wildtieren, z. B. Scheu vor dem Menschen und Verlagerung der Aktivitätszeit in die Abend- und Nachtzeit, was dazu führt, dass die Bevölkerung diese Tiere nur selten zu Gesicht bekommt und das Erleben dieser Arten damit stark eingeschränkt wird. Eine vielfältige intakte Umwelt und somit das Recht auf Erholung durch Naturerleben und die Beobachtung von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zählen aber zu den Bürgergrundrechten.

Eine Jagdausübung, die vermeintliche "Konkurrenten" wie z. B. Wiesel und Iltis nur verfolgt, um den eigenen Jagderfolg sicherzustellen, widerspricht auch dem Tierschutzgedanken, der einen vernünftigen Grund für das Töten eines Tieres vorschreibt.

Der Anspruch, in vergleichbarer Weise wie die ausgerotteten Großsäuger Wolf und Bär Wildbestände mit der Waffe "regulieren" zu können, dokumentiert eine erhebliche Selbstüberschätzung. Regulieren bedeutet das flexible Anpassen von Wildbeständen an und durch verschiedene Lebensraumparameter wie Fressfeinde, Nahrungsgrundlage, Deckung, Witterung oder Krankheitserreger. Zu einer solchen populationsökologisch-qualitativen, flexiblen Regulierung ist der menschliche Jäger mit seinen Auswahlkriterien und Jagdmethoden nicht in der Lage.

Für die Dichte einer Population ist der Lebensraum entscheidend. Der Schutz von Populationen erfordert deshalb ein umfassendes Management der Lebensräume, also nicht nur für einzelne aus jagdlichen oder anderen Gründen interessante Arten. Der Versuch, an Symptomen zu kurieren, ohne die wirklichen Probleme anzugehen, lenkt von den wahren Ursachen wie anhaltendem Flächenverbrauch, Intensivierung der Flächennutzung, zunehmendem Freizeitbetrieb und der Verringerung der Kulturpflanzenvielfalt (Monotonisierung und Verarmung der Landschaft) ab, und verschärft die Situation.

Dies zeigt sich insbesondere bei der Bejagung von Beutegreifern. Für die Stützung kleiner Populationen von Großtrappen, Birkhühnern, Brachvögeln, Rebhühnern und sogar Fasanen wurden mancherorts die natürlichen Feinde verfolgt, ohne dass der angestrebte Erfolg erzielt werden konnte. So selten und gefährdet eine Tierart sein mag, eine Bejagung ihrer Feinde kann die für diese Tierart fehlenden Lebensgrundlagen und Umweltbedingungen nicht ersetzen. Allein mit jagdlichen Mitteln die Bestände retten zu wollen, ist zu kurz gedacht und wird deswegen vom NABU abgelehnt.

4. Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung wildlebender Ressourcen

Um den international gültigen Kriterien einer nachhaltigen Nutzung wildlebender Ressourcen gerecht zu werden, bedarf es in Deutschland einer Reform des Jagdrechts und der Jagdpraxis. Der nachfolgende Forderungskatalog des NABU enthält die dazu wesentlichen Ansatzpunkte.

Eine Abkehr vom Schädlichkeits-Nützlichkeitsdenken ist notwendig. Es gibt keine guten oder bösen Tiere, die mit jagdlichen Mitteln gefördert oder bekämpft werden müssen. Die Legitimation zur Jagd begründet sich ausschließlich aus der Bereitstellung natürlich gewachsener Produkte für den sinnvollen Gebrauch durch den Menschen. Jagd kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie sich dabei den Schutzregelungen der Nachhaltigkeit unterwirft (s.o.). Am Beispiel des Schalenwildes (z.B. Rothirsch, Reh, Wildschwein) soll dies verdeutlicht werden:

Durch Fütterung und eine selektiv an Trophäen ausgerichtete Bejagung hat Deutschland heute die höchsten

Schalenwildichten seit Menschengedenken. Eine traditionell eher zurückhaltende Jagd kann und will die Bestände nicht bis an die Kapazitätsschwelle einer maximal nachhaltigen Nutzung abschöpfen. Diese künstlichen Wildichten führen aber zur Beeinträchtigung von Ökosystemen und Schäden in der Land- und Forstwirtschaft. Deshalb beim Schalenwild eine Reduktion oder Regulierung zu fordern, bei Beutegreifern jagdliche Eingriffe abzulehnen, wäre aber unlogisch.

Einzig der Nutzungsgedanke kann deshalb die Begründung für eine Jagd auf das in großen Beständen vorkommende Schalenwild und auch andere wildlebende Tiere sein. Um dem Nachhaltigkeitsgrundsatz gerecht zu werden, wäre dabei aber auf jede Art von Manipulation wie Fütterung, Medikamentengaben, direkten oder indirekten Bestandsstützungen (z.B. Anlage von Wildäckern) zu verzichten.

Spätestens die seit BSE auch von der Öffentlichkeit wahrgenommene Krise in der Landwirtschaft hat zu einer profanen Erkenntnis geführt: Nicht nur für den Naturschutz, sondern auch für die Gesundheit des Menschen ist es wichtig, mit frei lebendem und natürlich ernährtem Wild eine nachhaltig nutzbare Ressource zu bewahren, die nicht durch Futtermittel und Methoden der Tierhaltung manipuliert wird.

4.1 Liste der jagdbaren Arten

Nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) sind zahlreiche Arten jagdbar, die in Deutschland z. T. seit langem ausgestorben, vom Aussterben bedroht oder gefährdet sind. Für zahlreiche Arten, vor allem für Beutegreifer (Prädatoren), ist eine Bejagung aus Gründen des Artenschutzes entgegen früher verbreiteter Ansicht nicht erforderlich. Schließlich werden in Deutschland Arten oder Teilpopulationen von Arten bejagt, die Deutschland als Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet nutzen. Die Bejagung solcher Arten oder Teilpopulationen, für die Deutschland keine reproduktive Verantwortung trägt, ist aus ethischen Gründen grundsätzlich abzulehnen.

In den Katalog nach § 2 BJagdG (Wild) sollten daher nur jene Arten Eingang finden, die sinnvoll und in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen genutzt werden und deren biologisch nachhaltige Nutzung als gesichert anzusehen ist. Alle anderen Arten, u.a. alle Greifvogelarten, sind aus dem Jagdgesetz zu streichen und in das Naturschutzrecht zu überführen. Aus dem Jagdrecht entlassene Arten unterliegen ohne Änderung des BNatSchG sofort dessen Schutz.

Die Liste der jagdbaren Arten ist daher auf die folgenden Arten zu beschränken: Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Gemse, Mufflon, Wildschwein, Wildkaninchen, Fuchs, Feldhase, Fasan und Stockente.

Gefährdete Arten – wie etwa der Feldhase –, die in den Roten Listen der Bundesländer geführt werden oder deren Bestände eine nachhaltige Nutzung nicht ermöglichen, sind in diesen Ländern ganzjährig zu schonen. Änderungen dieser Liste sind nur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde sowie nach Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände zuzulassen.

Gefährdete Arten wie beispielsweise das Rebhuhn, deren Bestandssituation auf absehbare Zeit eine nachhaltige Nutzung nicht zulässt, können dann wieder in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen werden, wenn sich stabile, ungefährdete Populationen entwickelt haben.

Die Bestände von Sikahirsch und Mufflon sind aus Tierschutzgründen (z.B. Schalenkrankheiten des Mufflons) sowie aus Gründen der Faunenverfälschung und Hybridisation mit dem Rothirsch (Sikahirsch) in ganz Deutschland aufzulösen.

4.2 Jagdzeiten und Jagdmodus

Eine in unserer Kulturlandschaft vertretbare Jagd ist so störungsarm wie möglich durchzuführen. Nach dem Grundsatz "Minimale Jahresjagdzeit bei einem Maximum an Jagderfolg" sind die Jagdzeiten deutlich zu kürzen, zu harmonisieren und gleichzeitig die Jagdmethoden effizienter zu gestalten. Nutznießer einer störungsarmen Jagd sind das Wild selbst sowie die gesamte Natur und der naturbeobachtende Mensch. Bei zurückgehendem Jagddruck wird es wieder verstärkt möglich sein, Tiere in der freien Natur zu beobachten.

Zu besonders gravierenden Störungen führt die Jagd auf Wasservögel. Sie ist maßgebliche Ursache für die unnatürlich hohen Fluchtdistanzen gegenüber dem Menschen und macht somit eine Ausweisung von weiträumigen Ruhe-zonen für Wasservögel notwendig, wodurch es zwangsläufig zu Konflikten zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung kommt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist die Jagd auf Wasservögel deutlich einzuschränken.

Der NABU fordert zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit von Wildtieren (z.B. Greifvögel, Kraniche, Großtrappen), dass die Jagd generell im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. August ruht.

Bei der Jagd auf Schalenwild sind effektive Jagdmethoden mit minimalen Beeinträchtigungen vorzuschreiben, wie z. B. Intervalljagden, Ansitz-Drückjagden und Bewegungsjagden. Bei letzteren ist der Schrotschuss auf Rehe wieder zuzulassen.

4.3 Jagd auf Beutegreifer

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist eines der wichtigsten Anliegen des Naturschutzes. Diese Aufgabe schließt auch den Schutz der Beutegreifer ein, da sie eine wichtige und bisher häufig verkannte Rolle im Ökosystem spielen.

Die Qualität des Lebensraumes und das Nahrungsangebot bestimmen in erster Linie die Populationsgröße einer Art. Somit ist die Bejagung von Beutegreifern ein ungeeignetes Mittel, einer gefährdeten Tierart helfen zu wollen, zumal sie vom eigentlichen Problem der Verschlechterung der Lebensräume ablenkt.

Der NABU lehnt daher die Bejagung der Beutegreifer sowie die Fallenjagd unter dem Vorwand der Regulation ab.

4.4 Jagd in Schutzgebieten

In Nationalparks, Naturschutzgebieten und Schutzgebieten nach Ramsar-Konvention sowie nach dem Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelabkommen (AEWA) im Rahmen der Bonner Konvention darf die Jagd nur dann stattfinden, wenn sie dem Schutzzweck dient. Die Ausübung der Jagd ist in den Schutzgebietsverordnungen entsprechend zu regeln.

Die Zweckdienlichkeit der Jagd in einem Schutzgebiet muss durch nachvollziehbare Kriterien von einer jagdlich unabhängigen Stelle festgestellt werden. Die Art und Weise der jagdlichen Nutzung darf dabei einzig nach Maßgabe der zuständigen Schutzgebietsverwaltung bzw. Naturschutzbehörde erfolgen. Sie muss grundsätzlich störungsarm und mit einem Minimum an zeitlichem Einsatz (Dauer) durchgeführt werden.

In Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten darf keine Jagd stattfinden.

Innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten muss auch denjenigen Grundeigentümern, die weniger als 75 Hektar zusammenhängende Grundfläche und damit keine Eigenjagd besitzen, grundsätzlich das Recht zugestanden werden, aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes die Jagd auf ihren Flächen einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

Weiterhin ist auf der Fläche der Bundesrepublik Deutschland ein alle typischen Landschaftsräume umfassendes Netz großflächiger Areale zu schaffen, in denen sich die Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenpopulationen ohne jeglichen jagdlichen Eingriff entwickeln können (jagdfreie Zonen). Die Gesamtgröße dieser Areale hat sich dabei am internationalen bzw. europäischen Standard zu orientieren.

4.5 Bleihaltige Munition

Blei ist ein hochtoxisches Schwermetall. Der Beschuss von Wildtieren mit bleihaltiger Munition kann den Vergiftungstod von angeschossenem Wild sowie die Sekundärvergiftung z.B. von Greifvögeln zur Folge haben, die beschossenes Wild fressen. Auch die nachgewiesene ökotoxikologische Problematik von Blei sowie die Verseuchung des Lebensraumes und die Belastung des Wildbrets verlangen ein Verbot von bleihaltiger Munition, also neben Schrot auch des Bleis in Teil- oder Vollmantelgeschossen.

Auch der Verpflichtung zum Verzicht auf Bleischrot in Feuchtgebieten spätestens ab dem Jahr 2000, wie im Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelabkommen (AEWA, Regionalabkommen der Bonner Konvention) gefordert, wird Deutschland bislang nicht gerecht.

Der NABU fordert daher ein sofortiges und generelles Verbot von Munition, die Blei enthält.

4.6 Fütterung und Medikamentenabgabe

Exzessive Fütterungspraktiken bei Wasservögeln, Kraftfutter- und Medikamentengaben für Rehe und Rothirsch sowie Ablenkungsfütterungen und Kirmung bei Wildschweinen sind gängige jagdliche Praxis, bei der sich die

Jäger ebenfalls auf den fragwürdigen Hegebegriff zurückziehen. Dagegen vertreten viele Wildbiologen und Naturschützer unter Hinweis auf die in Deutschland überhöhten Schalenwildichten und deren nachteilige Folgen für den Naturhaushalt die Auffassung, dass Wildtiere generell keiner Fütterung bedürfen. Aus Naturschutzgründen sind die Medikamentengabe an Wildtiere, die Wildfütterung und das Aussetzen jagdbarer, auch nicht einheimischer Arten, gesetzlich zu verbieten.

Der NABU fordert daher:

- Generelles Verbot der Fütterung;
- Verbot jeder Art von Medikamentengaben;
- Verbot jeder Art von direkten oder indirekten Bestandsstützungsmaßnahmen (z. B. Anlage von Wildäckern) mit Ausnahme von Biotopverbesserungen (Anlage von Hecken usw.).

4.7 Internationale Verpflichtungen und Jagd auf Zugvögel

Das deutsche Jagdrecht widerspricht in Teilen dem europäischen Naturschutzrecht und internationalen Abkommen. Heute sind bei vielen Arten weder die Bestände noch die Entnahme in anderen Ländern, die durchwandert werden, bekannt. Deshalb ist es unmöglich, Bestandsgefährdungen durch Jagd auszuschließen, wie dies die EG-Vogelschutzrichtlinie und die Berner Konvention verlangen. Die EG-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem dazu, Vögel während der Fortpflanzungsperiode sowie beim Heimzug in die Brutgebiete nicht zu bejagen. Auch die Bonner Konvention (CMS) und das Afrikanisch-Eurasische Wasservogelabkommen (AEWA) im Rahmen der CMS verpflichten zur Berücksichtigung der Populationen aller Gänse- und Entenarten sowie der Wachtel in ihrem gesamten Jahreslebensraum, dennoch dürfen viele dieser Arten trotz mangelhafter Kenntnisse über ihre Populationsentwicklung in Deutschland bejagt werden.

Nach Auffassung des NABU ist daher derzeit eine Jagd auf wandernde Vogelarten, und darunter besonders Wasservögel, in Deutschland nicht vertretbar, weil bei keiner der infrage kommenden Vogelarten der Jagddruck in ihrem Jahreslebensraum geregelt werden kann. Sämtliche nordischen Gänse sind auch deshalb aus dem Jagdrecht zu streichen, weil die winterliche Bejagung zumindest teilweise in der Zeit erfolgt, in der sich die juvenilen Vögel noch im Familienverband befinden. Sämtliche Entenarten, mit Ausnahme der Stockente, sind ganzjährig mit der Jagd zu verschonen, solange Bestände und Entnahme der einzelnen Arten nicht in ihrem gesamten Lebensraum koordiniert genutzt werden.

Zum Prinzip des "wise use", das gemäß Ramsar-Konvention eine Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, aber nicht zwangsläufig vorschreibt, gehören auch selektive Jagdmethoden, die keine anderen Arten in Mitleidenschaft ziehen. Das bedeutet den Abschuss einzelner Vögel nach sicherer Bestimmung. Die Jagd auf in Formation fliegende Vögel sowie in der Dämmerung muss daher in Zukunft unterbleiben.

Der NABU fordert aus diesen Gründen die Anpassung von BJagdG, BWildSchVO und Jagdzeiten-VO an die Anforderungen der EG-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie und alle anderen internationalen Verpflichtungen, insbesondere durch

- das Verbot nicht-selektiver Fallen und Jagdmethoden sowie von Totschlagfallen,
- die Kürzung des Kataloges jagdbarer Tierarten und die Erstellung einer Positivliste der jagdbaren Arten gemäß Punkt 4.1.,
- die Anpassungen der Jagdzeiten und Vorschriften für die verbleibenden jagdbaren Arten an die Anforderungen der EG-Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie,
- die Einführung der Verpflichtung zur Abgabe artenscharfer Streckenmeldungen (statt z.B. "Wildenten"),
- das Verbot der Jagd bei mangelnder Sicht, um Verwechslungen mit ganzjährig geschonten oder geschützten Arten ausschließen zu können,
- das Verbot der Haltung, Zucht und Einfuhr aller Greifvogel- und Falkenhybriden im BNatSchG, sowie
- das Verbot des Aussetzens von Tieren aus jagdlichen Gründen und eine zentrale Genehmigungspflicht für Aussetzungen im Rahmen von Naturschutzprojekten.

4.8 Verbot der Beizjagd

Das Halten und Abrichten von Greifvögeln sowie die Jagd mit ihnen widersprechen dem Natur- und Tierschutzgedanken. Die Beizjagd, die zudem häufig mit illegal beschafften Vögeln durchgeführt wird, kann nicht auf bestimmte jagdbare Arten beschränkt werden. Entkommene Beizvögel, insbesondere Hybride, gefährden autochthone Bestände wild lebender Arten, etwa von Wander- und Sakerfalte.

4.9 Anforderungen des NABU an die Jägerausbildung

Damit die Jäger in Zukunft ihrer Rolle als Biotopbetreuer gerecht werden, ist eine Reform der Jägerausbildung erforderlich. Eine staatliche Jägerprüfung ist unerlässlich, um eine interessenspolitische Beeinflussung auszuschließen. Die naturschutzfachlichen Anteile sind in der Ausbildung deutlich zu stärken, biologische und ökologische Themen vermehrt zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Prüfungsfragen muss durch unabhängige Biologen und Ökologen erfolgen. Die Schulung angehender Jäger in modernen Staatsjagden kann zu einer Aufgabe der Forstbehörden werden. Zudem hat aus Gründen des Tierschutzes jeder Jagd ausübende nicht nur bei der Jägerprüfung, sondern in regelmäßigen Zeitintervallen, mindestens aber alle drei Jahre, hinreichende Schießleistungen nachzuweisen, sowohl auf stehende als auch auf bewegte Ziele. Weiterhin fordert der NABU aus Tierschutzgründen ein Verbot der Jagdhundausbildung an der lebenden Ente.

4.10 Jagdkontrolle durch geschulte Fachkräfte

Die Jagdausübung wird in Deutschland in aller Regel nur administrativ durch Behördenvertreter kontrolliert, die keine gesonderte Ausbildung hierfür haben. Vor Ort in den Jagdrevieren wird die Einhaltung der jagdgesetzlichen Bestimmungen nur in seltenen Fällen überwacht, und Verstöße bleiben zumeist ungeahndet. Der NABU fordert deshalb in Deutschland unabhängige, fachlich geschulte Jagdkontrolleure, wie es sie in fast allen modernen westlichen Staaten gibt. Sie sind einer eigenen Fachbehörde zuzuordnen.

5. Zukünftiges Verhältnis von Jagd und Naturschutz

Die Jagd hat sich an den in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Erkenntnissen aus Ökologie und Forschung zu orientieren, das Jagdrecht ist entsprechend zu modernisieren und die Jagdpraxis daran zu orientieren.

Die "Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (DJV) und des NABU zum Schutz der

biologischen Vielfalt" vom März 1998 sowie die Diskussionen des NABU mit „alternativen“ Jagdverbänden wie dem Ökologischen Jagdverband (ÖJV) bieten für diesen Modernisierungsprozess wichtige Grundlagen.

In einer Gesellschaft, die sich immer weiter von der Natur entfernt, bedarf es einer Partnerschaft all derer, die sich in irgend einer Weise mit der Natur beschäftigen oder sogar essentiell auf sie angewiesen sind. Um zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und zu einem Bündnis mit Naturschutz, Wald- und Landwirtschaft sowie Erholung zu kommen, müssen sich die Jäger unmissverständlich von den Strömungen distanzieren, die in der Jagd in erster Linie ihr privates Vergnügen sehen. Sie müssen erkennen, dass auch sie zum "Opfer" einer fortschreitenden Lebensraumzerstörung geworden sind. Nur im Bündnis mit dem Naturschutz liegt die Chance, Kulturlandschaft durch Nutzung zu erhalten. Das Bekenntnis zu einer effizienten Jagd aus vernünftigem Grund ist dafür eine wesentliche Voraussetzung.

NABU Landesverbände

NABU Baden-Württemberg: Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart. **NABU-Partner Bayern – Landesbund für Vogelschutz (LBV):** Eisevogelweg 1, 91161 Hilpoltstein. **NABU Berlin:** Hauptstr. 13, 13055 Berlin. **NABU Brandenburg:** Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam. **NABU Bremen:** Contrescarpe 8, 28203 Bremen. **NABU Hamburg:** Habichtstr. 125, 22307 Hamburg. **NABU Hessen:** Garbenheimer Str. 32, 35578 Wetzlar. **NABU Mecklenburg-Vorpommern:** Zum Bahnhof 24, 19053 Schwerin. **NABU Niedersachsen:** Calenberger Str. 24, 30169 Hannover. **NABU Nordrhein-Westfalen:** Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf. **NABU Rheinland-Pfalz:** Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz. **NABU Saarland:** Antoniusstr. 18, 66882 Lebach. **NABU Sachsen:** Löbauer Str. 68, 04347 Leipzig. **NABU Sachsen-Anhalt:** Schleinufer 18a, 39104 Magdeburg. **NABU Schleswig Holstein:** Carlstr. 169, 24537 Neumünster. **NABU Thüringen:** Dorfstr. 15, 07751 Leutra.

Impressum

© NABU Bundesverband

NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V.
Herbert-Rabius Straße 26
53225 Bonn

Telefon: 02 28. 40 36-0 • **Telefax:** 02 28. 40 36-200
E-Mail: NABU@NABU.de • **Internet:** www.NABU.de